



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 09.11.2022

Elektronische Ausgabe

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	118
Kreisausschusssitzung	118
Personalausschusssitzung	119
Jugendhilfeausschusssitzung	119
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2022	120
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Sebastian Kraus, 92272 Gebenbach, Atzmannsricht 14, auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf Teilflächen des Flurstücks 3270 der Gemarkung Gebenbach; Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	120
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung (jetzt Kfz-Werkstatt) und Anbau des bestehenden Nebengebäudes sowie Abbruch eines Nebengebäudes Freihung, Seugast	122
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	123
Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter 2022/2023	123
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	124
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Krumbach auf dem Gebiet der Stadt Hirschau und der Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck	124

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Dienstag, 15.11.2022, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Ausbau der Kreisstraße AS 13 zwischen Obersdorf und Altmannshof mit Anbau eines Straßenbegleitenden Geh- und Radweges;
Vorstellung der Entwurfsplanung
2. Kreisstraße AS 39, Ersatzneubau der Reinbachbrücke bei Kirchenreinbach;
Vorstellung der Entwurfsplanung
3. Ausbau und Sanierung des Kreisstraßennetzes auf Basis der Straßenzustandserfassung
Sachstandsbericht
4. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.10.2022

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 21.11.2022, 16:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht zu den aktuellen Projekten des Regionalmanagements durch Regionalmanagerin Katharina Schenk
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Änderung bei den beratenden Mitgliedern;
Beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der katholischen Kirche
3. Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Vergabe von Zuschüssen
4. Erlass einer Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach
5. Medienzentrum Amberg-Sulzbach;
Erlass einer neuen Benutzungssatzung
6. Medienzentrum Amberg-Sulzbach;
Erlass einer neuen Gebührensatzung
7. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18.11.1965 (KABI Nr. 37; zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07.12.2015 (KABI Nr. 4 vom 14.03.2016 und RABl. Nr. 3 vom 15.03.2016) im Bereich der Gemeinde Kümmersbruck;
Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet

8. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;
§ 40 Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben des Landrats)
9. Erwerb eines mobilen Notstromaggregates für das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Dienstgebäude Schlossgraben 3, 92224 Amberg
- Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) sowie des Fachbereiches Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
10. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Ersatzbeschaffung einer Pulverlöschanlage bei der Freiwilligen Feuerwehr Vilseck für den landkreisweiten Einsatz
11. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
12. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/07.11.2022

Personalausschusssitzung

Am Donnerstag, 24.11.2022, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

12/08.11.2022

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 28.11.2022, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Jugendhilfeausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kenntnisnahme der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.04.2022
2. Entwurf des Jugendhilfehaushalts für das Haushaltsjahr 2023
3. Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen – Bedarfsfeststellung für die Grund- und Mittelschule Auerbach und für die Mittelschule Ensdorf
4. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg über die Förderung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Erziehungsberatungsstelle) - Änderung
5. Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg über die Führung der Amtsvormundschaften
6. Modellprojekt zur Einführung eines Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII
7. Jugendhilfeplanung - Sachstand
8. Re;sist - Vorstellung der Jugendsuchtberatung der Caritas
9. Vorstellung der Fachstelle sexualisierte Gewalt des SkF
10. Sonstiges, Anträge und Anregungen

B) Nichtöffentlicher Teil

42/08.11.2022

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2022

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, die am 01.01.2022 in Kraft tritt, im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 9 vom 25. Mai 2022 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, Eingang B, I. OG, Zi.-Nr. 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Amberg, 24.10.2022
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Sebastian Kraus, 92272 Gebenbach, Atzmannsricht 14, auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf Teilflächen des Flurstücks 3270 der Gemarkung Gebenbach; Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Herr Sebastian Kraus hat am 20.09.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas in einer Verbrennungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist die nördliche Teilfläche des Flurstück 3270 der Gemarkung Gebenbach.

Die Neuerrichtung umfasst als Hauptanlage die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerkmodulen (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 3.608 kW (gesamt: 7.216 kW) und einer elektrischen Leistung von jeweils 1.559 kW (gesamt: 3.118 kW).

Als Nebeneinrichtung ist zudem die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und einer jährlichen Biogaserzeugung von ca. 2,295 Millionen Normkubikmetern umfasst.

Des Weiteren sind als weitere Nebeneinrichtungen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (Biogas) mit einem Fassungsvermögen von 12.511 kg dient und eine Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 8.900 m³ einbezogen. Die Anlage ist als Störfallbetrieb (Betriebsbereich der unteren Klasse) nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) einzustufen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Neuvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der landwirtschaftlichen Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerkmodulen (BHKW) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von jeweils 3.608 kW (gesamt: 7.216 kW) und einer elektrischen Leistung von jeweils 1.559 kW (gesamt: 3.118 kW)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und einer jährlichen Biogaserzeugung von ca. 2,295 Millionen Normkubikmetern umfasst
- Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (Biogas) mit einem Fassungsvermögen von 12.511 kg dient
- Errichtung und der Betrieb Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 8.900 m³

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 300 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Neuvorhaben befindet sich unmittelbar an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Gebenbach und Atzmansricht, an der abschnittsweise ein Gebiet nach Anlage 3, Nr. 2.3.6 zum UVPG (Allee) verläuft.
- In einem Abstand von ca. 0,25 km zum Vorhaben befinden sich nordwestlich und südöstlich Gebiete nach Anlage 3, Nr. 2.3.7 zum UVPG („Hecken um Atzmansricht“ (64370044005); „Hecken um Atzmansricht“ (64370044009)). Im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich jedoch keine Biotope nach § 30 BNatSchG)
- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5 zum UVPG sind nicht betroffen.
- Wasserrechtlich relevante Gebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, etc.) nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.
- Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
- Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Etwa 0,1 km östlich des Vorhabens ist das Bodendenkmal D-3-6437-0026 (Mesolithische Freilandstation, vorgeschichtliche Siedlung) verzeichnet. Da die genaue Ausdehnung der vorgeschichtlichen Siedlung ungewiss ist, ist zu vermuten, dass sich Siedlungsreste bis in den Bau-bereich erstrecken. (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG)

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zu Lärm und Luftreinhaltung, welche durch die vorgelegten Gutachten bzw. Schallprognosen der Müller-BBM Industry Solutions GmbH belegt werden, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gebiete nach Anlage 3 Nrn. 2.3.6 und 2.3.7 zum UVPG
- Die Flächeninanspruchnahme für das Neuvorhaben ist sehr gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die zuvor auf dem Gelände betriebene Biogasanlage wird in die neu zu errichtende Anlage mit einbezogen. Im Übrigen handelt es sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, welche keinerlei Funktion hinsichtlich einer besonderen Bodenentwicklung aufweist.
Zur Kompensation des Eingriffs wurden Maßnahmen im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans definiert.

- Beeinträchtigungen des Bodendenkmals werden durch eine fachlich qualifizierte Prüfung vor dem Beginn der Erdarbeiten Prüfung der Denkmalvermutung, betrachtet und abschließend bewertet.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass Gebiete nach Anlage 3, Nummern 2.3.6, 2.3.7 und 2.3.11 zum UVPG betroffen sind. Das geplante Neuvorhaben hat für diese Gebiete allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht, (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.12, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 02.11.2022
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Laura Hofmann
Regierungsrätin

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung (jetzt Kfz-Werkstatt) und Anbau des bestehenden Nebengebäudes sowie
Abbruch eines Nebengebäudes
Freihung, Seugast**

Mit Bescheid vom 05.07.2022, Az. 289/2022 wurde für den Antrag „Nutzungsänderung (jetzt Kfz-Werkstatt) und Anbau des bestehenden Nebengebäudes sowie Abbruch eines Nebengebäudes“, Freihung, Seugast 32, Gemarkung Seugast, Flurstück 9 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung durch

Öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO auf dem Grundstück Fl.Nr. 9/3, Gemarkung Seugast zugestellt.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621/39-414 wird gebeten.

Amberg, den 25.10.2022
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Diemut Aures, Regierungsdirektorin

Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Am Montag, 28.11.2022, findet im Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, 09.00 Uhr, im großen Besprechungsraum eine nicht öffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.
Michael Göth
1. Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

**Kultur-Schloss Theuern;
Öffnungszeiten im Winter 2022/2023**

Das Kultur-Schloss Theuern/Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern und deren Außenstellen sind **ab Montag, 12. Dezember 2022 bis einschließlich Samstag, 25. März 2023 für Einzelbesucher geschlossen**. Gruppen - gegen Voranmeldung - können auch während dieser Zeit (nur mit Führung) das Museum besuchen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kultur-schloss-theuern.de.

L 2, 25.10.2022

Manöver im Landkreis Amberg-Weizbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE22-81	01.12.2022 – 30.12.2022	Landkreis Amberg-Sulzbach: Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/25.10.2022

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Krumbach auf dem Gebiet der Stadt Hirschau und der Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck

Anlage:

5 Lagepläne (Blatt 1-5) M 1 : 15.000

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG)

Auf dem Gebiet der Stadt Hirschau und auf dem Gebiet der Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck im Landkreis Amberg-Sulzbach wurde das Überschwemmungsgebiet am Krumbach von Fluss-km 0,00 – 5,22 und von Fluss-km 7,96 bis 14,75 (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet) berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser. Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten (Anlage 1.1, Blatt 1-5) im Maßstab M 1 : 15.000 diagonal schraffiert und dunkelblau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 können im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Stadt Hirschau und den Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse <https://maps.amberg-sulzbach.de/tinyurl/1TM> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Bauleitplanung:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Amberg-Weizsach abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind (sog. Innenbereich), in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
- Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Einzelbauvorhaben:

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Amberg-Weizsach abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Sonstige Vorhaben:

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Amberg-Weizsachbach kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Heizölverbraucheranlagen und Jauche-Gülle- und Silagesickersaftanlagen:

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Amberg-Weizsachbach kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Amberg-Sulzbach höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfragen.

Amberg, 02.11.2022

gez.

Richard Reisinger

Landrat



Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
- Überlappungsbereich Überschwemmungsgebiete
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Anlage . . . 1. . . . zur Bekanntmachung des
Landratsamtes . . . Amberg-Weizsach . . .
Datum: . . . 02. November 2022 . . .
Az: . . . 52-6451 . . .

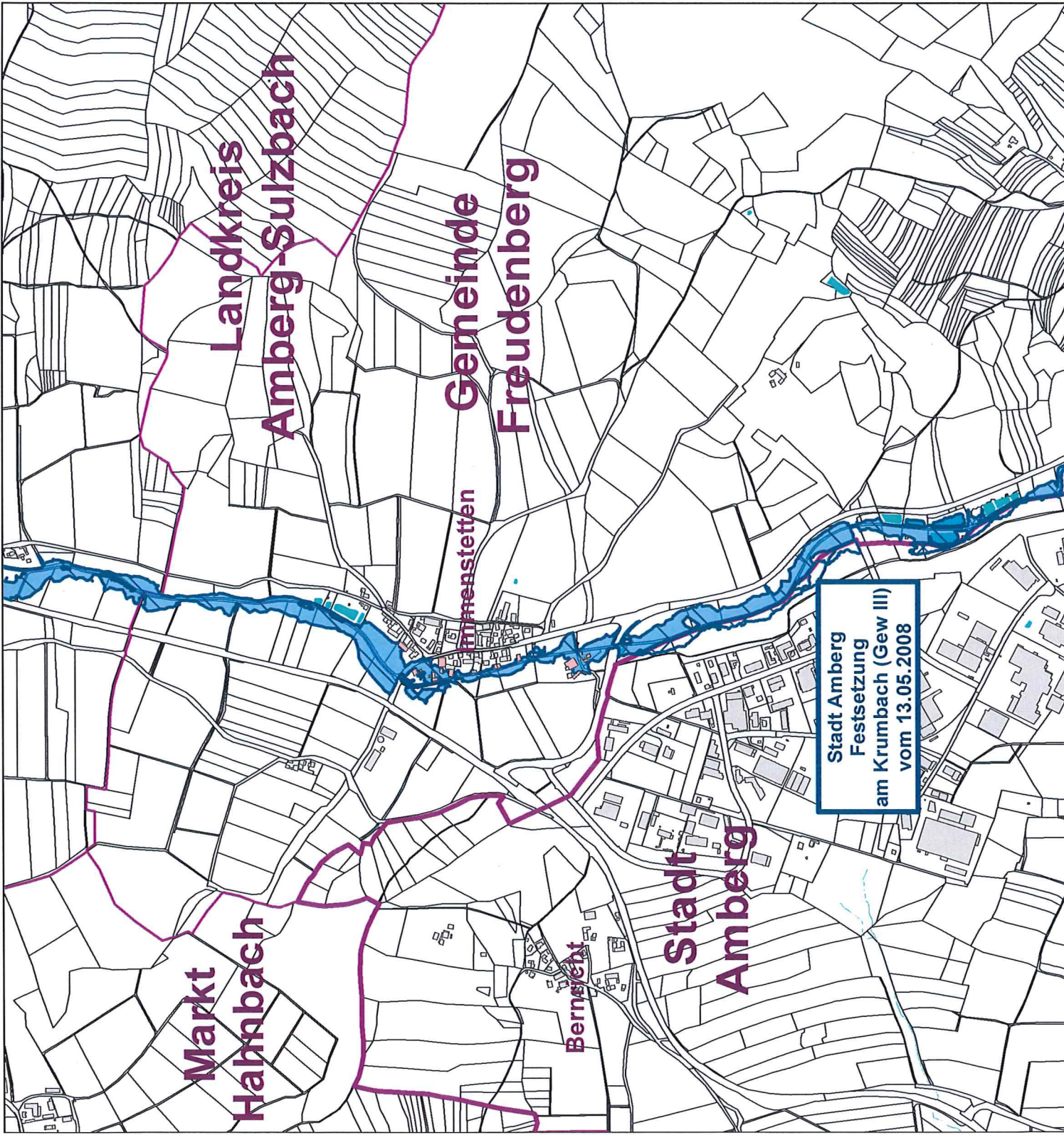
Handwritten signature

Richard Reisinger, Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-
informationssystem (ALKIS)
1:1000
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft



Vorhaben:	Gew II, Krumbach Fluss-km von 0,00 bis 5,22 und von 7,96 bis 4,75	Anlage:	5.1
Vorhabensträger:	Landratsamt Amberg-Weizsach	Plan-Nr.:	
Landkreis:	Amberg-Weizsach	Blatt 01	
Gemeinden:	Hirschau, Freudenberg, Kümmersbruck	Ausgabe vom:	15.06.2022
Maßstab:	1 : 15.000	Ersatz für:	
		Ursprung:	
Wasserwirtschaftsamt Weiden		Datum, Nr.	
Entwurfsverfasser		entworfen	SpaT/Alsat
Datum: 15.06.2022		gezeichnet	Apr 2022 Alsa
		geprüft	Srachthol



Legende

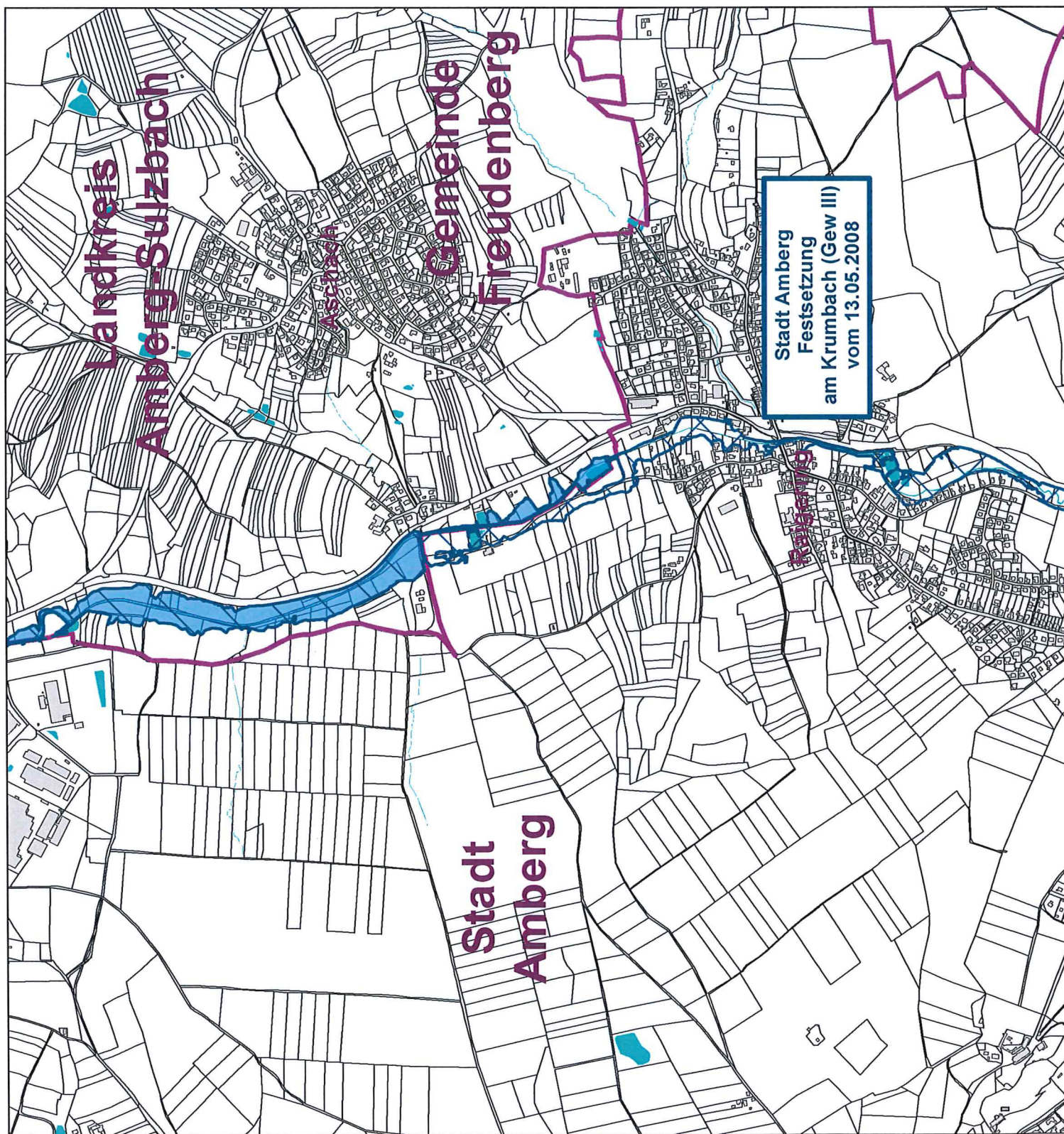
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vori. gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
- Überlappungsbereich Überschwemmungsgebiete
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Anlage . . . 2 . . . zur Bekanntmachung des Landratsamtes . Amberg-Sulzbach. Datum: . 02. November. 2022. Az: . 52-6451

Richard Reisinger, Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022 Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben:	Gew III, Krumbach Fluss-km von 0,00 bis 5,22 und von 7,96 bis 14,75	Anlage:	5.2
Vorhabensträger:	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets	Plan-Nr.:	
Landkreis:	Landratsamt Amberg-Sulzbach	Blatt 02	
Gemeinden:	Amberg-Sulzbach Hirschau, Freudenberg, Kümmerbruck	Ausgabe vom:	15.06.2022
Maßstab:	1 : 15.000	Ersatz für:	
		Ursprung:	
Wasserwirtschaftsamt Weiden		Datum, Nr	
Entwurfsverfasser	gez. Rosenmüller	entworfen	
Datum: 15.06.2022	Behördenleiter	gezeichnet	
		geprüft	
		Sachteil	



Legende

Anlage 5.3

- | | |
|---|--|
|  | ermitteltes Überschwemmungsgebiet |
|  | vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet |
|  | festgesetztes Überschwemmungsgebiet
(anderes Verfahren) |
|  | Überlappungsbereich
Überschwemmungsgebiete |
|  | Landkreis |
|  | Gemeinde |
|  | Flurstück |
|  | Gebäude |
|  | betroffene Gebäude |

Anlage . . . 3 . . . zur Bekanntmachung des
Landratsamtes . . . Amberg-Weizsach
Datum: . . . 02. November 2022
Az.: . . . 52-6451

Richard Reisinger, Landrat



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)

Fachdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022
Informationssystem Wasserwirtschaft
1.1000



Vorhaben: Gew III, Krumbach
Fluss-km von 0,00 bis 5,22 und von 7,96 bis 14,75

5.3

Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebiets

Vorhabensträger: Landratsamt Amberg-Weizsach

Landkreis: Amberg-Weizsach

Gemeinde/n: Hirschau, Freudenberg, Kümmerbrück

Maßstab:

Anlage zum Amtsblatt

Blatt 03

Ausgabe vom:	15.06.2021;
--------------	-------------

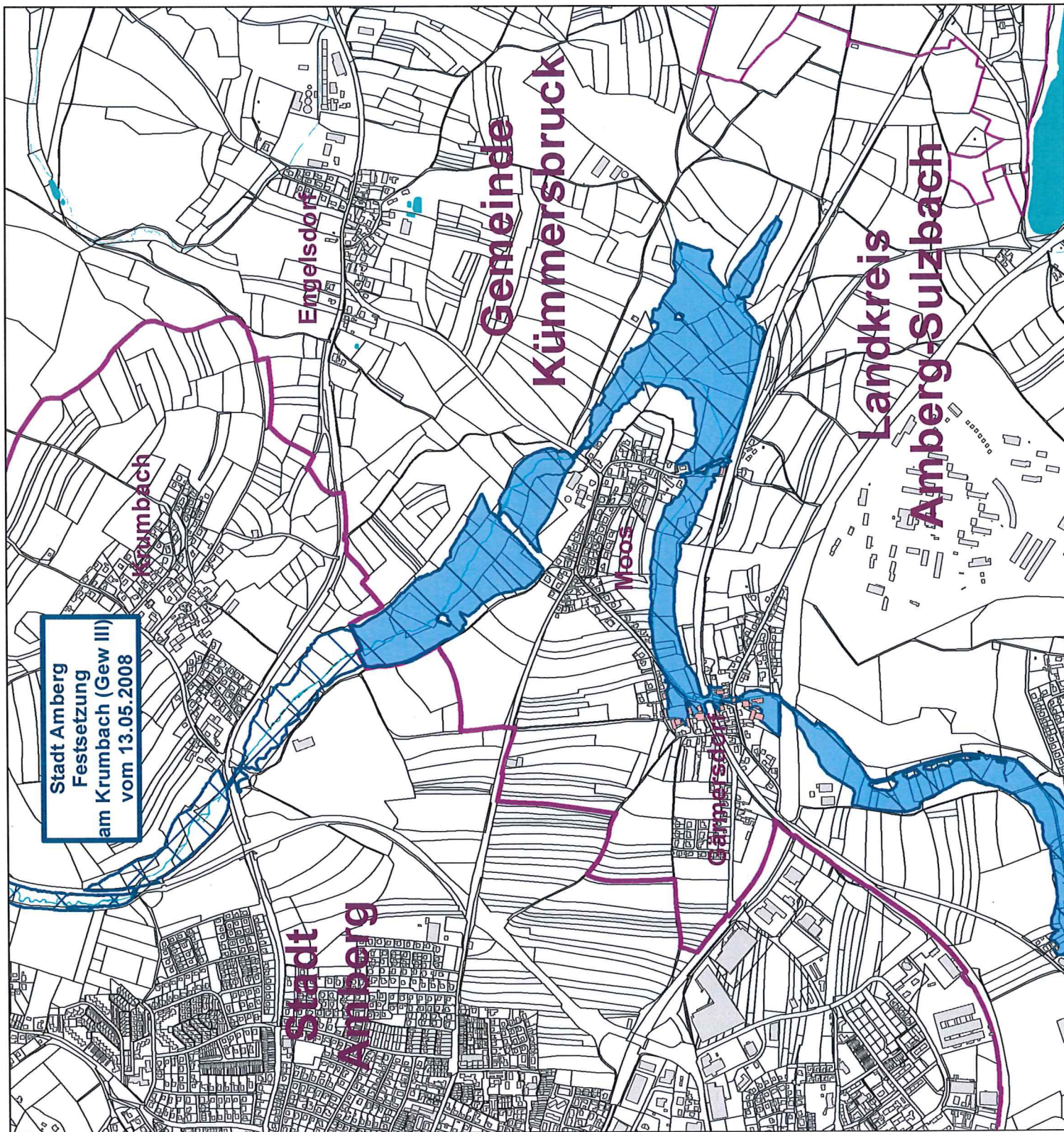
Ersatz für:

Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Entwurfsverfasser

Datum: 15.06.2022



Legende

Anlage 5.4

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
-  Überlappungsbereich Überschwemmungsgebiete
-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffene Gebäude

Anlage 4 ... zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Weiden
Datum: 02. November 2022
Az: 52-645.1

Richard Reisinger, Landrat



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-
informationssystem (ALKIS)
1:1000

Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022
Informationssystem Wasserwirtschaft



Vorhaben:	Gew III, Krumbach Fluss-km von 0,00 bis 5,22 und von 7,96 bis 14,75	Anlage:	5.4
Vorhabensträger:	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets	Plan-Nr.:	Blatt 04
Landkreis:	Landratsamt Amberg-Weiden		
Gemeinde/n:	Amberg-Weiden Hirschau, Freudenberg, Kümmerbrück		
Maßstab:	1 : 15.000	Ausgabe vom:	15.06.2022
		Ersatz für:	
		Ursprung:	
Wasserwirtschaftsamt Weiden		Datum, Nr.	
Entwurfsverfasser	gez. Rosenmüller	entworfen	Spät/Alar
Datum: 15.06.2022	Behördenleiter	gezeichnet	Apr 2022 Alar
		geprüft	Snachhof

